

Universität Zürich, HS 2018, Nebenstrafrecht (Jean-Richard), MC-Fragen für Prüfung		
01 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass X. in den folgenden Beispielen wegen FinZ strafbar ist?	
01.A	X. fährt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.55 mg/L mit dem Rollbrett auf der Fahrbahn einer öffentlichen Strasse.	Falsch.
01.B	Fahrzeughalter X. fährt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0.9 Gewichtspromille im Körper in seinem Auto als Beifahrer von Neulenkerin Y., die, wie X. weiss, ebenfalls viele alkoholische Getränke zu sich genommen hatte.	Falsch.
01.C	Fahrzeughalterin X. begleitet mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.08 mg/L den fortgeschrittenen Lernfahrer Y., der alkoholfrei ist, auf einer Lernfahrt.	Richtig.
01.D	X. fährt mit ihrem Fahrrad mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.41 mg/L an den Bahnhof.	Richtig.
01.E	X. hat einen Führerausweis auf Probe und fährt nach der Arbeit und einem Feierabend-Bier mit einer Blutalkohol-Konzentration von 0.05 Gewichtspromille im Körper nach Hause.	Falsch.
02 Frage	X. erscheint praktisch täglich jeweils um 16 Uhr an einem etwas versteckten Ort im zur Kantonsschule Alpha gehörenden Park und verkauft Haschisch und auf besondere Bestellung auch Kokain. Zu seinen Kunden gehören minderjährige und volljährige Personen. Im Verlauf eines Jahres hat er mit dem Haschischhandel einen Gewinn von CHF 11'000 erzielt und zudem 9 Gramm Kokain verkauft. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
02.A	X. begeht ausschliesslich einen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG.	Falsch.
02.B	X. begeht mehrfach einen schweren Fall des Betäubungsmittelhandels gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG.	Falsch.
02.C	Die Tatbestände von Art. 19 Abs. 2 BetmG und Art. 19bis BetmG treten hier in echte Konkurrenz.	Richtig.
02.D	Es liegt kein schwerer Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG vor.	Richtig.
02.E	Es liegt ein schwerer Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c und d BetmG vor.	Richtig.
03 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass in folgenden Fällen die Strafe dem Fahrzeughalter X. auferlegt bzw. überbunden werden kann?	

03.A	A. entwendet das ordnungsmässig gesicherte Auto von X. und wird auf der Autobahn "geblitzt", weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn nach Abzug der Geräte- und Messunsicherheit um 22 km/h überschritten hat. A. kann nicht ermittelt werden.	Falsch
03.B	Die X. GmbH hält drei Personenwagen, die ausschliesslich für Kundenbesuche benützt werden dürfen. Es gilt der Grundsatz "first come first served", ohne dass irgendwo dokumentiert wird, wer der 10 Mitarbeiter wann welches Fahrzeug verwendet hat. Nun ist eines dieser Fahrzeuge der X. GmbH innerorts bei Tempo 50 km/h mit 80 km/h geblitzt worden. Die Strafverfolgungsbehörden erheben alle sachdienlichen Aufzeichnungen der X. GmbH und befragen alle Mitarbeiter und Organe, ohne den Lenker ermitteln zu können.	Richtig.
03.C	Transportunternehmer X. setzt seinen Mitarbeitern Leistungsstandards, die unmöglich erreicht werden können, ohne Ruhezeiten, Höchstgeschwindigkeiten und/oder Ladevorschriften zu verletzen. Mitarbeiter A wird geblitzt, als er auf einer geschäftlichen Fahrt ausserorts nach Abzug der Mess- und Geräteungenauigkeit 25 km/h zu schnell fuhr.	Richtig.
03.D	Das Transportunternehmen X. will grundsätzlich alle Ordnungsbussen selber bezahlen, obwohl es genau weiss, wer gefahren ist. Die Fehlbaren werden durch ein internes Punktesystem diszipliniert. Entsprechend dieser Praxis zahlt es nun auch die Geschwindigkeits-Ordnungsbusse, die von Mitarbeiterin A. verursacht worden ist.	Richtig.
03.E	Sohn A. fährt mit dem Auto von Mutter X. ausserorts 26 km/h zu schnell.	Falsch.
04 Frage	Welche der folgenden Aussagen über die Handlungen gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG sind richtig bzw. falsch?	
04.A	Nur, wer Betäubungsmittel besitzt, kann auch solche befördern.	Falsch.
04.B	Jemand kann einem andern Betäubungsmittel verschaffen, ohne dabei solche im Besitz zu haben.	Richtig.
04.C	Finanzierung des Eigenkonsums eines anderen fällt nicht unter Art. 19 Abs. 1 BetmG.	Richtig.
04.D	Wer jemandem Streckmittel für Betäubungsmittel verschafft und sich nicht weiter mit dessen Betäubungsmittelhandel befassen will, begeht die Straftat nach Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG.	Falsch.
04.E	Der Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis ist straffrei.	Falsch.
05 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass die folgenden Blutproben-Anordnungen zulässig sind?	

05.A	Unfalllenker X. ist verletzt am Unfallort und nicht ansprechbar. Polizei-Offizierin Y., die über einen juristischen Hochschulabschluss und ein Anwaltspatent verfügt, ordnet eine Blutprobe an.	Falsch.
05.B	Polizist Y. stellt bei einer Verkehrskontrolle fest, dass Autolenker X. nach Bier riecht. Der Atemluft-Test zeigt nur 0.2 mg Alkohol pro Liter Atemluft an. Da X. unkonzentriert und geistesabwesend wirkt, vermutet Y. weitere Stoffe und ruft die Pikett-Staatsanwältin an, die telefonisch eine Blutprobe anordnet.	Richtig.
05.C	Autolenker X. wird in einer Kontrolle angehalten, "bläst" bei beiden Tests 0.3 mg Alkohol pro Liter Atemluft und bestätigt mit Unterschrift, diese Tests zu anerkennen. Polizistin Y. will auf nummersicher gehen und erhält auf Anfrage vom Pikett-Staatsanwalt die Anordnung einer Blutprobe.	Falsch.
05.D	Velofahrerin X. "bläst" bei beiden Tests 0.6 mg Alkohol pro Liter Artemluft und bestätigt mit Unterschrift, diese Tests zu anerkennen. Polizist Y. will auf nummersicher gehen und erhält auf Anfrage von der Pikett-Staatsanwältin die Anordnung einer Blutprobe.	Richtig.
05.E	Autofahrer X. "bläst" bei beiden Tests 0.7 mg Alkohol pro Liter Artemluft und bestreitet dieses Testergebnis vehement. Nach einem Telefongespräch mit der anwesenden Polizistin Y. ordnet der Pikett-Staatsanwalt eine Blutprobe an, da er angesichts des Zustandes von X. eine ungenügende Kooperation bei der Atemalkoholmessung befürchtete, für die ein geeignetes Messgerät zur Verfügung steht.	Richtig.
06 Frage	Der einschlägig vorbestrafte deutsche Staatsangehörige X. reist mit gültigem Pass in der Absicht in die Schweiz ein, hier Einbruch-Diebstähle zu verüben, was er dann auch ausführt. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?	
06.A	Da X. aus einem Schengen-Staat kommt, finden das AuG und namentlich dessen Strafbestimmungen keine Anwendung.	Falsch.
06.B	Da X. mit gültigen Papieren aus einem Schengen-Staat einreist, ist die Einreise rechtmässig.	Falsch.
06.C	Da X. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, ist die Einreise unrechtmässig.	Richtig.
06.D	Straftaten des Kernstrafrechts sind für ausländerrechtliche Fragen irrelevant.	Falsch.

06.E	Auch wenn X. nach der Begehung eines Einbruchdiebstahls verhaftet und sofort ausgeschafft wird, kann nicht von der Strafverfolgung wegen rechtswidriger Einreise oder rechtswidrigen Aufenthalts abgesehen werden.	Richtig.
07 Frage	Welche Aussagen über das Nebenstrafrecht und das Verwaltungsstrafrecht sind richtig bzw. falsch?	
07.A	Das Nebenstrafrecht hat für Übertretungen den Grundsatz preisgegeben, wonach ohne ausdrücklich andere Bestimmung die Strafbarkeit nur bei Vorsatz eintritt.	Richtig
07.B	Strafbestimmungen in sehr dicht regulierten und/oder technischen Materien sind in der Regel Gegenstand des Nebenstrafrechts.	Richtig
07.C	Das Nebenstrafrecht schützt ausschliesslich Rechtsgüter der Allgemeinheit.	Falsch
07.D	Strafbestimmungen in verwaltungsrechtlichen Erlassen sind Gegenstand des Verwaltungsstrafrechts.	Falsch
07.E	Das Legalitätsprinzip und das Verschuldensprinzip gelten uneingeschränkt auch im Nebenstrafrecht.	Richtig
08 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass X. wegen FinZ strafbar ist, wenn er keine Anzeichen einer Beeinträchtigung zeigt und folgende Mengen der nachgenannten Substanzen im Blut hat?	
08.A	10 µg/L Heroin	Falsch
08.B	2 µg/L Tetrahydrocannabinol	Richtig.
08.C	16 µg/L Kokain	Richtig.
08.D	12 µg/L MDMA (= Ecstasy)	Falsch.
08.E	15 µg/L Amphetamin	Richtig.
09 Frage	Der Bundesrat will die Verkehrssicherheit dadurch erhöhen, dass alle Motorfahrzeuge mit Airbags ausgestattet werden. Der Bundesrat verordnet eine solche Pflicht in der VRV. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
09.A	Es handelt sich bei Airbags um eine neue technische Erscheinung auf dem Gebiet des Strassenverkehrs, so dass der Bundesrat das diesbezügliche Obligatorium gestützt auf Art. 106 Abs. 5 SVG als vorläufige Massnahme, die sich bis zur gesetzlichen Regelung als notwendig erweist, auf dem Verordnungsweg einführen kann.	Falsch.
09.B	Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Verkehrsvorschrift, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 57 Abs. 2 SVG herleitet.	Falsch.

09.C	Es handelt sich hierbei um eine primäre Vorschrift, so dass für die Verordnungskompetenz des Bundesrats eine besondere Delegation erforderlich ist.	Richtig.
09.D	Es handelt sich hierbei um eine Rückhaltevorrückung, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 57 Abs. 5 Bst. a SVG herleitet.	Falsch.
09.E	Es handelt sich hierbei um eine zum Vollzug des SVG notwendige Vorschrift, so dass sich die Verordnungskompetenz des Bundesrates aus Art. 106 Abs. 1 SVG herleitet.	Falsch.
10 Frage	Ist es richtig oder falsch, dass sich X. in den folgenden Fällen auf das aus Art. 26 SVG abgeleitete Vertrauensprinzip berufen kann?	
10.A	X. sieht im Verkehrsspiegel, wie ein vortrittsberechtigter Personenwagen herannaht. X. fährt los, weil er davon ausgeht, der andere sei mit der erlaubten Geschwindigkeit unterwegs. Da dieser jedoch zu schnell fährt, kommt es zu Kollision.	Falsch.
10.B	X. biegt mit seinem Sattelschlepper rechts ab und übersieht Y., die den Sattelschlepper rechts überholt und sich für X. im toten Winkel befindet. Dadurch verunfallt Y. tödlich.	Richtig.
10.C	X. überholt mit dem Motorrad eine stehende Autokolonne links und kollidiert mit einem Personenwagen, der überraschend links aus der Kolonne fährt, um zu wenden.	Falsch.
10.D	Der vortrittsberechtigten X sieht den vortrittbelasteten Y. mit normalem Tempo hernahen und fährt los, weil er davon ausgeht, Y. werde anhalten und ihm den Vortritt gewähren. Da Y. jedoch den Vortritt nicht gewährt, kommt es zur Kollision.	Richtig.
10.E	X. sieht, wie ein Ball auf die Strasse rollt und ein Kind auf dem Trottoir rennt. Da kein Fussgängerstreifen in der Nähe ist und das Kind die Fahrbahn nicht überraschend betreten darf, setzt X. seine Fahrt ungebremst fort und überfährt das Kind, das ohne auf den Verkehr zu achten, die Fahrbahn für X. überraschend betreten hat.	Falsch.

11 Frage	X. führt ein Bordell. Er ist der Eigentümer der Räume und hat diese auf seine Kosten bordellgerecht ausgestalten lassen. Die Prostituierten, die dort arbeiten wollen, müssen sich X. vorstellen. Wenn X. findet, dass sie in sein Konzept passen, vermietet er diesen zu einem marktüblichen Preis ein Zimmer, in dem sie wohnen können, und stellt ihnen zu branchenüblichen Stundentarifen Arbeitsräume zur Verfügung, lässt ihnen aber freie Hand, wie oft sie arbeiten, was sie von den Freiern für ihre Dienste verlangen, welche Praktiken sie zulassen usw. Auf diese Weise arbeitet u.a. die ungarische Staatsangehörige Y., die keine Arbeitsbewilligung hat, im Etablissement von X. Dieser will aus Prinzip nichts über die Bewilligungssituation wissen, da er findet, er sei dafür nicht zuständig. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?	
11.A	X. erbringt für Y. etc. reine Hotellerie-Dienstleistungen und begeht dadurch ausschliesslich die Straftat gemäss Art. 116 Bst. b AuG.	Falsch.
11.B	X. ist im Sinne von Art. 117 AuG der Arbeitgeber von Y.	Richtig.
11.C	Aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung ist Y. rechtswidrig in die Schweiz eingereist.	Falsch.
11.D	Da X. nicht weiss, dass Y. keine Bewilligung hat, macht er sich keiner Straftat gemäss Art. 117 AuG schuldig.	Falsch.
11.E	X. erfüllt in echter Konkurrenz die Tatbestände der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts und der Beschäftigung von Ausländerinnen ohne Bewilligung.	Richtig.
12 Frage	Welche Aussagen über die Statistik des Bundesamtes für Statistik betreffend die Verurteilung Erwachsener nach den wichtigsten Gesetzen ist richtig bzw. falsch?	
12.A	Das StGB kommt in der Verurteilungsstatistik an vierter Stelle nach den drei wichtigsten Nebenstrafrechtserlassen (alphabetisch AuG, BetmG, SVG).	Falsch
12.B	Die Statistik beurteilt die Wichtigkeit der Gesetze nach der Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen.	Richtig
12.C	Das SVG nimmt wegen der grossen Zahl der Ordnungsbussen die Spitzenstellung in der Verurteilungsstatistik ein.	Falsch
12.D	Die Statistik beurteilt die Wichtigkeit der Gesetze nach der Höhe der Sanktionen.	Falsch
12.E	Von den Nebenstrafrechtserlassen kommt das SVG in der Verurteilungssatistik vor dem AuG und das AuG vor dem BetmG.	Richtig

13 Frage	X. fährt mit 150 km/h bei optimalen Verhältnissen auf der Autobahn auf der Überholspur. Vor ihm fährt ein Personenwagen mit 120 km/h. X. schliesst bis zu einem Abstand von 10 Metern auf und verlangsamt auf 120 km/h. X. will das vor ihm fahrende Auto zum Verlassen der Überholspur veranlassen und gibt ihm dies - stets im Abstand von 10 Metern - zuerst durch Lichtsignale und schliesslich durch Hupsignale zu verstehen. Welche der folgenden Aussagen ist richtig oder falsch?	
13.A	Wegen der optimalen Verhältnisse ist das Verhalten von X. nicht besonders gefährlich, so dass es sich bloss um Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG handelt.	Falsch.
13.B	X. begeht zwei einfache und eine grobe Verkehrsregelverletzungen in echter Idealkonkurrenz.	Falsch.
13.C	Die Geschwindigkeitsüberschreitung stellt isoliert betrachtet keine grobe Verkehrsregelverletzung dar.	Richtig.
13.D	Da das dichte Aufschliessen eine grobe Verkehrsregelverletzung ist und sich alle drei Verkehrsregelverletzungen im selben Lebensvorgang ereignen, gehen die für sich genommen nicht groben Verkehrsregelverletzungen - unnötige Licht- und Hupsignale und Geschwindigkeitsüberschreitung - in der groben Verkehrsregelverletzung auf.	Richtig.
13.E	Für das missbräuchliche Abgeben von Warnsignalen gemäss Nr. 322 des Anhangs 2 zur OBV ist X. im Ordnungsbussenverfahren zu bestrafen.	Falsch.
14 Frage	Peter ist Geschäftsführer der X. AG, die u.a. bewilligten Handel mit Morphin für den medizinischen Gebrauch betreibt. Er betraut seinen neuen Mitarbeiter Hermann mit der Aufgabe, die Gesuche um Einfuhrbewilligungen zu stellen und die Einfuhr zu organisieren. Peter hat bei der Anstellung nur die Ausbildung von Hermann überprüft, hat aber keine Referenzen und Auskünfte eingeholt und weiss deshalb nicht, dass gegen Hermann mehrere Betreibungen laufen. Auch kontrolliert Peter die Arbeit von Hermann nicht. Hermann gibt im Gesuch, das ihn als Vertretung des Gesuchstellers nennt, zu hohe Bestellmengen der legalen Abnehmer an, um die Überschüsse auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen und mit dem Erlös seine Schulden zu bezahlen. Bei der Prüfung des Gesuchs stellt das Schweizerische Heilmittelinstitut (Institut) fest, dass die Angaben nicht stimmen. Es erteilt keine Bewilligung und es kommt nicht zur Einfuhr. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	

14.A	Hermann ist nicht strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er bei der X. AG keine Kaderposition bekleidet und die Sonderpflicht zu richtigen Angaben nur der X. AG obliegt.	Falsch
14.B	Peter ist nicht strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er keine Absicht hatte, dass sein Betrieb falsche Angaben macht.	Richtig.
14.C	Peter ist strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er als Arbeitgeber seine Sorgfaltspflichten bei der Auswahl und Überwachung von Hermann nicht erfüllt und es damit in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen hat, die Widerhandlung von Hermann abzuwenden.	Falsch
14.D	Hermann ist strafbar gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a BetmG, da er vorsätzlich und in Ausübung geschäftlicher Verrichtung für die X. falsche Angaben gemacht hat.	Richtig
14.E	Das Institut kann ohne weiteres darauf verzichten, die Strafbarkeit von Hermann und Peter abzuklären und stattdessen der X. AG eine Busse von höchstens CHF 5'000 auferlegen.	Falsch
15 Frage	X. ist 17 Jahre alt und will Radprofi werden. Sportarzt Y. verschreibt ihr auf ihren dringenden Wunsch ein Dopingmittel zur Leistungssteigerung und kontrolliert intensiv und gewissenhaft, ob die Dosis stimmt und keine Nebenwirkungen auftreten. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?	
15.A	X. ist der Anstiftung zur Dopingverschreibung schuldig.	Falsch.
15.B	X. ist straffrei, weil ihre Handlungen ausschliesslich dem Eigenkonsum dienen.	Richtig.
15.C	Da Y. die Wirkungen des Doping gewissenhaft kontrolliert, begeht er keinen schweren Fall.	Falsch.
15.D	Y. begeht einen schweren Fall, da X. minderjährig ist.	Richtig.
15.E	Dass X. dringend um die Dopingmittel-Verschreibung bat, ändert nichts an der Strafbarkeit von Y.	Richtig.